

RS OGH 1985/1/17 8Ob513/84, 5Ob53/86, 8Ob618/87, 3Ob550/93, 3Ob2193/96p, 4Ob130/98s, 3Ob164/99k, 5Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.01.1985

Norm

ABGB §1422

GBG §14 Abs2

Rechtssatz

Wird eine Höchstbetragshypothek bestellt, so haftet das Pfand nicht an den einzelnen Forderungen, sondern am Kreditrahmen. Nur wenn der Kreditrahmen auf eine einzelne Forderung reduziert wird, findet bei der Einlösung dieser Forderung nach § 1422 ABGB ein Übergang der Hypothek auf den Einlöser statt. Ohne solche Reduktion des Kreditrahmens geht nur die einzelne Forderung auf den Einlöser über, nicht aber die Hypothek.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 513/84
Entscheidungstext OGH 17.01.1985 8 Ob 513/84
- 5 Ob 53/86
Entscheidungstext OGH 15.04.1986 5 Ob 53/86
Veröff: SZ 59/67 = RdW 1986,240 = ÖBA 1986,410
- 8 Ob 618/87
Entscheidungstext OGH 09.02.1988 8 Ob 618/87
Veröff: JBl 1988,379 = ÖBA 1988,1035
- 3 Ob 550/93
Entscheidungstext OGH 15.12.1993 3 Ob 550/93
Auch; Beisatz: Und wenn das der Hypothek zugrundeliegende Rechtsverhältnis beendet wird. (T1)
- 3 Ob 2193/96p
Entscheidungstext OGH 30.10.1996 3 Ob 2193/96p
- 4 Ob 130/98s
Entscheidungstext OGH 26.05.1998 4 Ob 130/98s
Vgl auch
- 3 Ob 164/99k
Entscheidungstext OGH 25.04.2001 3 Ob 164/99k

Vgl auch; Beisatz: Ist jedoch die Höchstbetragshypothek der Pfandgläubigerin wegen vollständiger Rückzahlung forderungsentkleidet und hat die Antragstellerin in ihrer Forderungsanmeldung nach Darlegung der jeweils von ihr und vom Verpflichteten auf diese Forderung bezahlten Beträge den über ihren "inneren Hälfteanteil" hinausgehenden Betrag aus der Verteilungsmasse begehrt, kommen für diese "Einlösung" diese Erwägungen nicht zum Tragen. (T2)

- 5 Ob 140/03d

Entscheidungstext OGH 08.07.2003 5 Ob 140/03d

- 5 Ob 189/03k

Entscheidungstext OGH 07.10.2003 5 Ob 189/03k

Vgl auch; Beisatz: Dem Erwerb des Pfandrechts durch denjenigen, der eine durch eine Höchstbetragshypothek gesicherte Schuld einlöst, steht insbesondere dann nichts im Weg, wenn das Grundverhältnis aufgelöst oder auf den Zahler übertragen wird. Eine Einigung aller Beteiligten stellt diese Rechtsfolge jedenfalls her. (T3)

- 3 Ob 108/03h

Entscheidungstext OGH 26.11.2003 3 Ob 108/03h

Beisatz: Wird allerdings bei einer Höchstbetragshypothek das ursprüngliche Grundverhältnis zwischen Altgläubiger und Hauptschuldner beendet, etwa durch Kündigung des Kreditgebers fällig gestellt, damit der Kreditrahmen ausdrücklich auf eine einzelne fällige Forderung reduziert und damit klar, dass eine Wiederausnützung nicht mehr stattfinden soll, hat dies zur Folge, dass auch die Höchstbetragshypothek bei Einlösung als Festbetragshypothek behandelt wird und bei Einlösung als Verkehrshypothek auf den Drittzahler übergeht. (T4)

- 5 Ob 169/05x

Entscheidungstext OGH 24.01.2006 5 Ob 169/05x

Beisatz: Die Reduktion auf eine einzelne fällige Forderung hat aber zur Folge, dass die Höchstbetragshypothek bei Einlösung als Festbetragshypothek behandelt wird und als solche auf den dritten Zahler übergeht. (T5)

- 5 Ob 285/05f

Entscheidungstext OGH 16.05.2006 5 Ob 285/05f

Beis wie T2; Beis wie T4

- 3 Ob 175/08v

Entscheidungstext OGH 03.10.2008 3 Ob 175/08v

Beis wie T4

- 5 Ob 10/09w

Entscheidungstext OGH 24.03.2009 5 Ob 10/09w

Vgl; Beis wie T4; Beisatz: Diese Umwandlung und der Übergang werden ex lege und nicht erst durch eine (allfällige) Verbücherung begründet. (T6)

- 5 Ob 87/09v

Entscheidungstext OGH 10.11.2009 5 Ob 87/09v

Beis wie T4; Beis wie T5; Beis wie T6; Beisatz: Auch bei der Einlösung des gesamten Saldos aller Einzelforderungen bleibt der Kreditrahmen weiter besichert, nicht aber die ausgeschiedenen Forderungen. (T7); Beisatz: Diese Konsequenz betrifft Kontokorrentkredite genauso wie andere Höchstbetragskredite, etwa den wieder ausnützbareren Abstattungskredit. (T8)

- 5 Ob 216/10s

Entscheidungstext OGH 08.03.2011 5 Ob 216/10s

Vgl auch

- 3 Ob 218/11x

Entscheidungstext OGH 14.12.2011 3 Ob 218/11x

nur: Wird eine Höchstbetragshypothek bestellt, so haftet das Pfand nicht an den einzelnen Forderungen, sondern am Kreditrahmen. (T9); Beisatz: Nur wenn entweder der Schuldner der Übertragung des Grundverhältnisses zustimmt oder der Kreditrahmen auf eine einzelne Kreditgeberforderung reduziert wird und erkennbar eine Wiederausnützung des Rahmens nicht mehr stattfinden soll, haftet das Höchstbetragspfandrecht nur noch an dieser Forderungen und nicht mehr am Kreditrahmen. (T10)

- 8 Ob 39/14i

Entscheidungstext OGH 25.08.2014 8 Ob 39/14i

Auch, nur T9; Beis wie T10

- 5 Ob 50/15m

Entscheidungstext OGH 28.04.2015 5 Ob 50/15m

nur T9; Beis wie T6

- 5 Ob 111/19p

Entscheidungstext OGH 24.09.2019 5 Ob 111/19p

- 5 Ob 40/20y

Entscheidungstext OGH 27.04.2020 5 Ob 40/20y

Beis wie T10

- 5 Ob 183/20b

Entscheidungstext OGH 26.11.2020 5 Ob 183/20b

nur T9

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0033415

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at